



## **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Finsing über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen**

**(1. Änderung der Kinderspielplatzsatzung)**

vom 27.03.2026

Gemeinderatsbeschluss:	26.03.2026
Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt:	10.04.2026
Inkrafttreten:	13.04.2026

### **Inhaltsübersicht:**

	Seite
§ 1     Satzungsänderung	2
§ 2     Inkrafttreten	3

# **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Finsing über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen**

## **(1. Änderung der Kinderspielplatzsatzung)**

Die Gemeinde Finsing erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Satzung der Gemeinde Finsing über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung) vom 27.07.2022 wird wie folgt geändert:

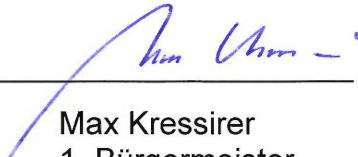
1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt geändert:  
Vor dem Wort „Geltungsbereich“ wird die Angabe „Spielplatzpflicht; Anwendungs- und“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen ist ein Spielplatz herzustellen (Spielplatzpflicht).“
3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Diese Satzung regelt die Spielplatzpflicht, Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen im Sinne des Abs. 1, die Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht sowie die Ablöse im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Finsing.
4. § 1 Abs. 3 wird angefügt und erhält folgende Fassung:  
„(3) Abweichende und weitergehende Regelungen in bestehenden und zukünftigen Satzungen bleiben durch diese Satzung unberührt.“
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „(Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayBO i.V.m. Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO)“ wird ersatzlos entfernt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 13.04.2026 in Kraft.

Neufinsing, 27.03.2026



  
Max Kressirer  
1. Bürgermeister